

**Artenschutzrechtlicher Beitrag zum  
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 34  
"Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide"  
in Schwerte**

Artenschutzrechtliche Belange / Artenschutz-Vorprüfung



Hohe Straße 5  
44139 Dortmund  
Tel.: 0231 / 52 90 21  
FAX: 0231 / 55 61 56  
e-mail: [info@gruenplan.org](mailto:info@gruenplan.org)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, April / Okt. 2024; redaktionell überarbeitet im Mai 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1.	Rechtsgrundlagen	2
2.2.	Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet	4
	Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung	6
	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche / Biotopverbund	6
2.3.	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	9
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	11
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN	12
4.1.	Fledermäuse	12
4.2.	Vögel	13
4.3.	Amphibien und Reptilien	15
4.4.	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	15
5.	ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG	16
6.	LITERATUR UND QUELLEN	17

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Geltungsbereich (rot) und Aufstellfläche (gelb schraffiert)	1
Abb. 2:	Lage im Raum	4
Abb. 3:	Luftbild mit Geltungsbereich	5
Abb. 4:	Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwerte	6
Abb. 5:	Biotopverbundflächen (blau schraffiert) und geschütztes Biotop (rot schraffiert) im Umfeld der Vorhabenfläche (gelb schraffiert)	8

## **Tabellenverzeichnis**

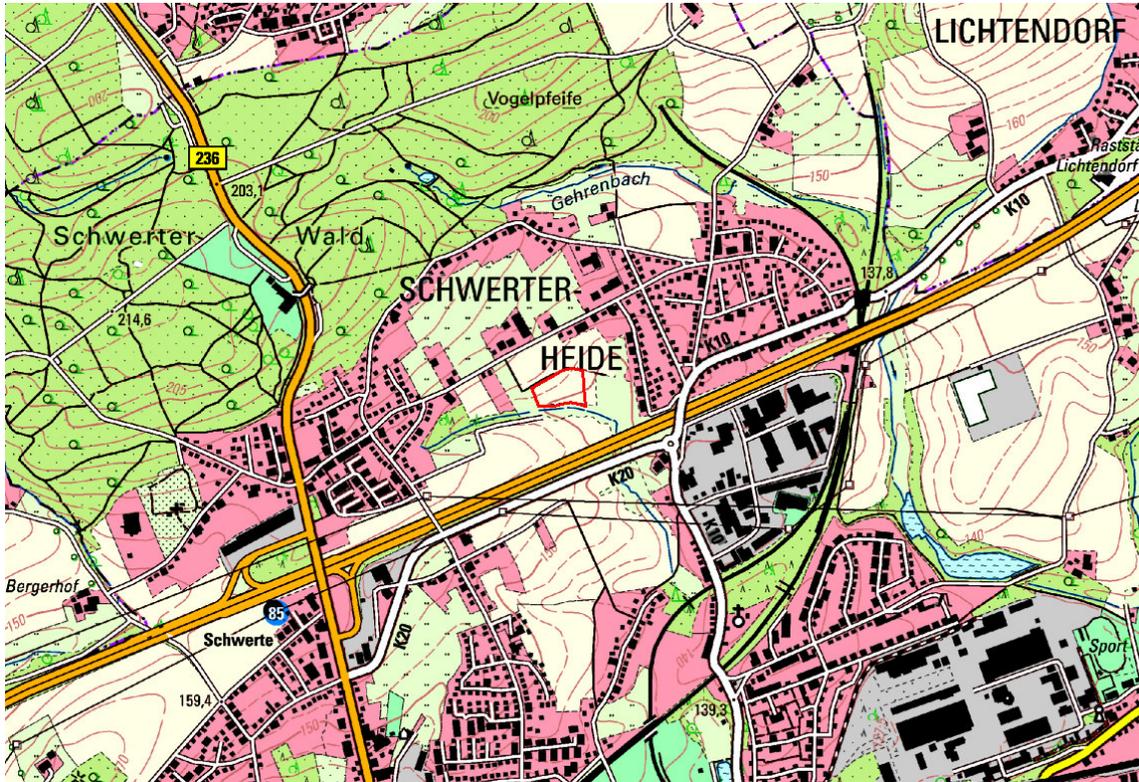
Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4511 (Q1)	10
---------	---	----

## **Anhang**

Fotodokumentation

## 1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadtwerke Schwerte GmbH beabsichtigt in den nächsten Jahren den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu forcieren. Im Zuge dessen ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten, ca. 1,3 ha großen Fläche südlich der Heidestraße im Stadtteil Schwerte-Heide vorgesehen (siehe Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Raum**

*Kartengrundlage: WMS NW DDTK 25 Farbe - Land NRW (2025): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) (ergänzt mit weiteren Daten)*

Als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll daher der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 34 "Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide" aufgestellt werden.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch die Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

## 2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSchG

### 2.1. Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

*"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf*

*den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.<sup>1</sup>

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. "Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungs-relevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z.B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten"), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

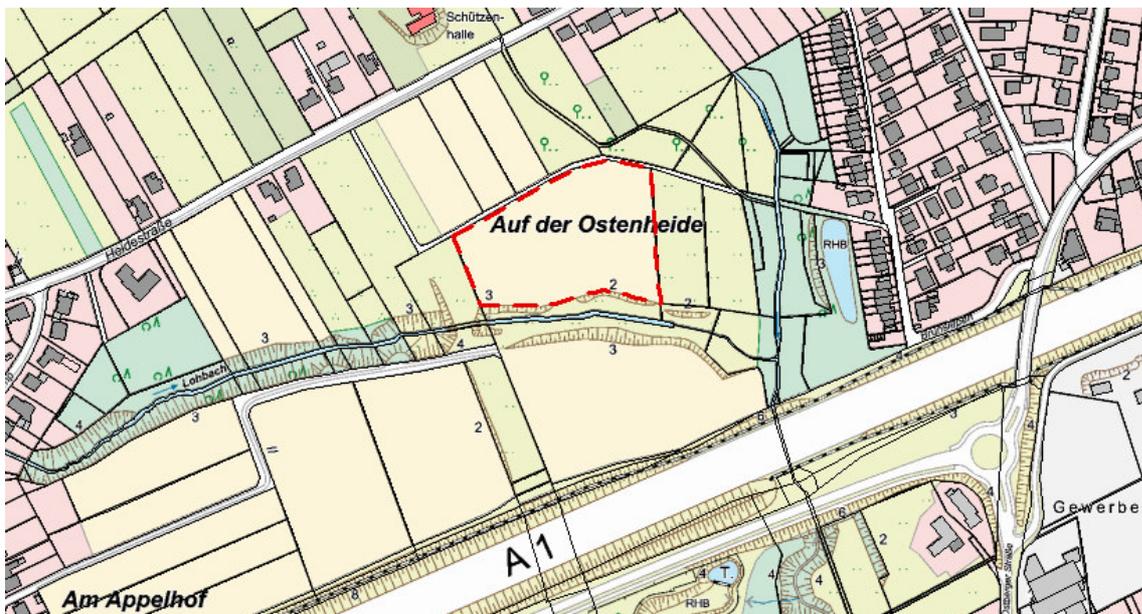
---

<sup>1</sup> Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

## 2.2. Nutzungs- und Biotopstrukturen im Plangebiet

Das Plangebiet (= Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt im Norden des Schwerter Stadtgebiets im Stadtteil Schwerterheide südlich der Heidestraße und nördlich der BAB A1. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 1,3 ha auf. Die für die Aufstellung der Module vorgesehene Fläche umfasst eine ackerbaulich genutzte Teilfläche von rund einem Hektar. Zwischen der im Norden ca. 110 m entfernt verlaufenden Heidestraße und der Vorhabenfläche befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Einzelhaus- und Streubebauung. Im Süden verläuft der von Westen nach Osten fließende Lohbach in einer eingetieften Aue mit Ufergehölzen und Feuchtgrünland (geschützter Landschaftsbestandteil gemäß Landschaftsplan, geschütztes Biotop gemäß Landesanstalt für Natur, Umwelt und Klima - LANUK).

Zwischen der Lohbachaue und der in einer Entfernung von 125 bis 240 m verlaufenden A 1 liegen weitere Landwirtschaftsflächen sowie eine in den letzten Jahren errichtete ca. einen Hektar große Freiflächen-PV-Anlage (siehe Abb. 3). Östlich des Plangebiets, ca. 150 m entfernt, beginnt der westliche Siedlungsrand mit der Wohnbebauung an der Straße Brunsiepen. Zwischen der Wohnsiedlung und der Vorhabenfläche befindet sich ein Siepentäl mit umfangreichen, teilweise waldartigen Gehölzbeständen (siehe Abb. 2 und 3).



**Abb. 2: Geltungsbereich (rot) mit Umfeld**

*Kartengrundlage: WMS NW ABK Farbe - Land NRW (2025): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) (ergänzt mit weiteren Daten)*

Das Gelände des Gebiets fällt von 154 m ü. NHN im Nordwesten (Weg) nach Südosten zum Lohbach hin bis auf eine Höhe von 146 m ü. NHN ab.



**Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich**

*Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2025): Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 (dl-de/by-2-0) (ergänzt mit weiteren Daten)*

## Reale Vegetation / Biotoptypen / Habitatausstattung

Die Vorhabenfläche wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt (siehe Abb. 3). Der im südlichen Grenzbereich des Plangebietes verlaufende Lohbach ist zu beiden Seiten von einem lockeren Gehölzbestand bestehend aus Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) geprägt. Unmittelbar angrenzend an den Bach stocken Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). Die Krautschicht um den Bach wird von nässezeigender Vegetation wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) sowie verschiedene Seggen- und Binsen-Arten gebildet.

Südlich des Lohbachtals grenzt eine weitere Grünlandfläche an, die durch einen Wirtschaftsweg und einen Gehölzsaum von der BAB 1 getrennt wird. Die Flächen westlich des Geltungsbereiches sind durch eine Grünlandnutzung geprägt, die sich nach Norden weiter fortsetzt. Im Osten schließen an den Geltungsbereich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die vorwiegend als Grünland genutzt werden. Nach Osten gehen diese in ein weiteres Siepental mit umfangreichen, teilweise waldartigen Gehölzbeständen und in die Wohnbebauung über.

Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation der Vorhabenfläche und der relevanten Strukturen der unmittelbaren Umgebung.

## Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche / Biotopverbund

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Schwerter Wald" (L 1, siehe hellgrün Flächen in Abb. 4). Dieses umfasst das gesamte nördlich der BAB A 1 gelegene Waldgebiet des Schwerter Waldes mit den östlich angrenzenden, der Ortslage Schwerter Heide vorgelagerten Freiflächen.

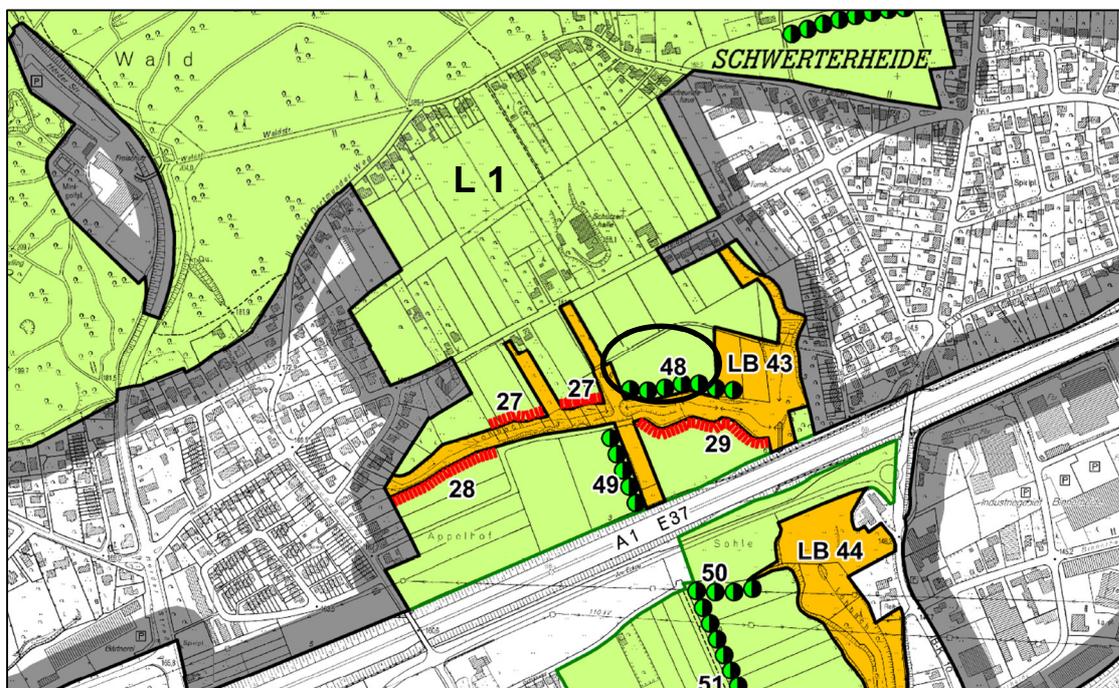


Abb. 4: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Schwerte

Ferner zählen zum Landschaftsschutzgebiet das von der A 1 unterbrochene Lohbachtal sowie die hier angrenzenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird bestimmt durch

- die vielfach strukturierten, naturnahen Laubmischwaldbestände des Schwerter Waldes
- die wasserzügigen Siepen mit z.T. naturnahen Eschen-Erlenbeständen im Schwerter Wald
- die naturnahen Bachtäler mit Feuchtgrünland
- das Lohbachtal mit seinen Grünland-, Saum- und Gehölzstrukturen
- das hofnahe Wirtschaftsgrünland
- die Obstwiesen
- die Feldfluren mit Hecken, Gehölzsäumen und Rainen.

Westlich, südlich und östlich des Plangebiets (an die Aufstellfläche grenzend) ist im Landschaftsplan Schwerte ein Geschützter Landschaftsbestandteil LB 43 festgesetzt (siehe Abb. 4). Bei diesem handelt es sich um das "Lohbachtal südlich der BAB A 1 mit Bachlauf, Schilfröhricht, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen". Der in östlicher Richtung abfließende Lohbach durchquert einen beidseitig von kleinen Böschungen begrenzten Talbereich von durchschnittlich ca. 30 - 40 m Breite und einer Gesamtgröße von ca. 5 ha inkl. angrenzender Grünlandflächen. Dieser Talbereich ist in landwirtschaftlich genutzte Flächen eingebettet, die durch die Heidestraße, die BAB A 1 und westlich sowie östlich von den Wohnsiedlungsflächen des Ortsteiles Schwerter Heide eingegrenzt werden. Die kleinen Talböschungen sind durch ruderalisierte Wiesenbestände mit Gehölzjungwuchs geprägt. Das Tal selbst ist durch Feuchtwiesen mit Hochstaudenfluren, eingestreuten Röhricht- und Seggenbeständen charakterisiert. Die angrenzenden Grünlandbereiche und Teile des östlichen Lohbachtals werden als Grünland extensiv bewirtschaftet. (...) Der Lohbach wendet im östlichen Teil seinen Lauf nach Süden, um dann die BAB A 1 zu unterqueren." (Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte, Stand Nov. 1998, angepasst Aug. 2019).

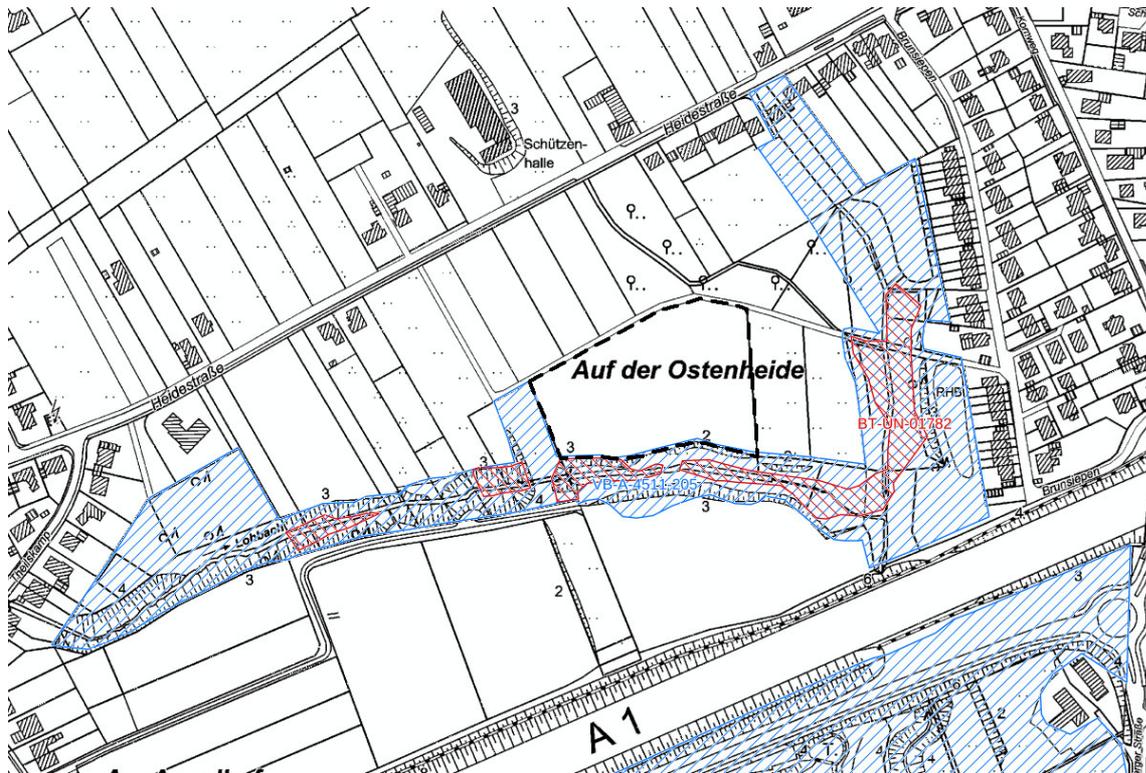
Am südlichen Rand der Aufstellfläche ist in der Festsetzungskarte die "Anlage einer Feldhecke am nördlichen Lohbach südlich der Heidestraße" (Anpflanzung Nr. 48 siehe Abb. 4) auf einer Länge von ca. 170 m dargestellt, die vermutlich nicht umgesetzt wurde.

Naturschutzgebiete sind im Vorhabenraum und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden.

Im südlichen Bereich des Plangebietes, entlang des Lohbaches, befinden sich mehrere Teilflächen des gemäß § 30 BNatschG bzw. § 42 LNatschG geschützten Biotops BT-UN-01782 (rot schraffiert in der Abb. 5), bei dem es sich um Nass- und Feuchtgrünlandbrachen (gesetzl. geschützter Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, NEC0) handelt.

Südlich und westlich der Vorhabenfläche befinden sich Teile der Biotopverbundfläche "Fließgewässer-Grünland-Gehölzkomplex nordwestlich Schwerte" (VB-A-4511-205) (siehe blau schraffierte Flächen in Abb. 5). "Das Gebiet umfasst die überwiegend grünlandgeprägten Bachtalsysteme nördlich von Schwerte u.a. mit Feuchtgrünland, Teichen, Röhrichten und Gehölzbeständen an den Hangkanten. (...) Das Lohbachtal wird durch die A 1 durchschnitten; das gesamte Umfeld ist durch Siedlung, Verkehrswege und großräumiger Ackerflur stark überprägt. Die Bachläufe werden überwiegend von Hochstaudenfluren, vereinzelt von Ufergehölzen begleitet. Die Talräume werden von Wiesen, Weiden und teils extensiv genutztem, teils brachgefallenem Feuchtgrünland geprägt. Das gesamte Gebiet hat Bedeutung als Trittstein-

und Vernetzungslebensraum zwischen der Ruhraue und dem Schwerner Wald in einem von Siedlung und Ackerflur geprägten Umfeld."



**Abb. 5: Biotopverbundflächen (blau schraffiert) und geschütztes Biotop (rot schraffiert) im Umfeld der Vorhabenfläche (schwarz umrandet)**

(Landschaftsinformationssammlung LINFOS; Abfrage am 13.05.2025)

Darüber hinaus befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche die Biotopkatasterfläche "Lohbachtal nordöstlich Schwerte" (BK-4511-0177). Es handelt sich um "ein schmales, grünlandgeprägtes Kastental des Lohbachs, durch die Bundesautobahn A1 in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt getrennt. Der nördliche Talabschnitt ist ein ca. 15 bis 20 m breites, überwiegend brachgefallenes Sohlental, dessen bis zu 2 m hohe Talrandkanten von Gehölzen bestanden sind. Auf der Talsohle kommt ein Vegetationsmosaik aus Hochstaudenfluren, Großseggenriedern und Waldsimsumpf zur Ausprägung, kleinflächig durchsetzt von Röhrichtvegetation, ergänzt durch eine Glatthaferwiese im Bereich einer flächigen Talquerung. (...) Das Lohbachtal ist ein abschnittsweise geomorphologisch markantes Tal mit vegetationskundlich und strukturell differenzierten Grünland- und Gehölz-Lebensräumen. Es ist ein lokal wertvoller Refugial- und Vernetzungsbiotop innerhalb der Randzone des Ballungsraumes." (LANUV, Abfrage am 20.03.2024)

Konkrete Tierarten werden in den Beschreibungen der jeweiligen Flächen nicht aufgeführt (LANUV, Abfrage am 28.03.2024).

### 2.3. Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1).

Das Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten für das Plangebiet.

Im Rahmen von Begehungen am 29.02.2024 und am 03.04.2024 erfolgte zudem eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf potenzielle Lebensstätten und geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten.

Im Rahmen der Recherche wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jeden Messtischblatt-Quadranten eine aktuelle Liste aller ab dem Jahr 2000 im Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich des 1. Quadranten des Messtischblattes 4511 "Schwerte". Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere, Vögel und Amphibien aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

#### Erläuterungen zur Tab. 1

Spalte 1: Deutscher Artname

Spalte 2: Status Vorkommen in NRW gemäß LANUV

Spalte 3: Angaben gem. "Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW" (LANUV, 2023), WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, PQ = Paarungsquartier, BP = Brutpaare

Spalte 4: Erhaltungszustand in NRW (KON = kontinentale biogeographische Region):

Spalte 5: Erhaltungszustand in NRW (ATL = atlantische biogeographische Region):

G	Günstig	↓	sich verschlechternd
U	Ungünstig	↑	sich verbessernd
S	Schlecht		

Spalte 6: Rote Liste NRW - Säugetiere (MEINIG ET AL. 2010), Brutvögel (SUDMANN ET AL. 2021)

Lurche (SCHLÜPMANN ET AL 2011a), Kriechtiere (SCHLÜPMANN ET AL 2011b)

Spalte 7: Rote Liste Deutschlands - Säugetiere (MEINIG ET AL, 2020), Brutvögel (RYS LAVY ET AL, 2020), Amphibien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020a), Reptilien (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN, 2020b)

1 - vom Aussterben bedroht

2 - Stark gefährdet

3 - Gefährdet

D - Daten unzureichend

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R - durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

S - dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu \*, 3, 2, 1 oder R)

V - Vorwarnliste

\* - Ungefährdet

Spalte 8: Schutzstatus §§ - streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Spalte 9: Vorkommen im Lebensraumtyp "Äcker":

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte

(FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4511 (Q1)**

Art	Status	Vorkommen Kreis Unna	E KON	E ATL	RL NW	RL D	Schutz	Äcker
<b>Säugetiere</b>								
Abendsegler	Nachweis ab 2000	1 WI, >7 PA	G	G	R	D	§§	(Na)
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000	2 WI	G	G	G	V	§§	
Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000	3 Q	G	U↓	2	V	§§	
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	4 WI	G	G	*	3	§§	
Gr. Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	1 WO	U	U	2	2	§§	
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	k.A.	U	U	V	D	§§	
Kl. Bartfledermaus	Nachweis ab 2000	2 WO, 1 WI	G	G	3	3	§§	
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	>7 PQ	G	G	R	G	§§	
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000	k.A.	G	G	G	G	§§	(Na)
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	1 WO, 4 WI	G	G	G	*	§§	
Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000	k.A.	S	S	2	1	§§	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	>54 WO	G	G	*	*	§§	
<b>Vögel</b>								
Bluthänfling	Brutvorkommen	200-400 BP	U	U	3	*		Na
Feldlerche	Brutvorkommen	51-100 BP	U↓	U↓	3	*		FoRu!
Feldsperling	Brutvorkommen	100-500 BP	U	U	3	*		Na
Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	10-20 BP	S	S	2	*	§§	(FoRu)
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	1-20 BP	U	U	V	V		
Girlitz	Brutvorkommen	50-200 BP	U	S	2	*		
Graureiher	Brutvorkommen	20-40 BP	U	G	*	*		Na
Habicht	Brutvorkommen	20-30 BP	G	U	3	*	§§	(Na)
Kleinspecht	Brutvorkommen	10-40 BP	G	U	3	*		
Kuckuck	Brutvorkommen	10-50 BP	U↓	U↓	2	*		
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	400-1000 BP	U	U	3	*		Na
Mäusebussard	Brutvorkommen	200-300 BP	G	G	*	*	§§	Na
Nachtigall	Brutvorkommen	100-150 BP	S	U	3	*		
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	500-1500 BP	U↓	U	3	V		Na
Saatkrähe	Brutvorkommen	502 BP	G	G	*	*		Na
Schleiereule	Brutvorkommen	50-100 BP	G	G	*	*	§§	Na
Schwarzspecht	Brutvorkommen	10-20 BP	G	G	*	*	§§	
Sperber	Brutvorkommen	30-50 BP	G	G	*	*	§§	(Na)
Star	Brutvorkommen	300-1000 BP	U	U	3	3		Na
Steinkauz	Brutvorkommen	150-300 BP	S	U	3	2	§§	(Na)
Teichhuhn	Brutvorkommen	k.A.	G	G	3	V	§§	
Teichrohrsänger	Brutvorkommen	40-100 BP	G	G	V	*		
Turmfalke	Brutvorkommen	150-250 BP	G	G	V	*	§§	Na
Waldkauz	Brutvorkommen	100-200 BP	G	G	*	*	§§	(Na)
Waldohreule	Brutvorkommen	20-50 BP	U	U	3	*	§§	
Weidenmeise	Brutvorkommen	k.A.	G	U	3	*		
<b>Amphibien</b>								
Geburts- helferkröte	Nachweis ab 2000	>10 Vork.	S	S	2	3	§§	

### 3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-Case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bauvorhabens Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Im Rahmen der Baufeldräumung sind zum derzeitigen Bearbeitungsstand keinen Rodungen von Gehölzen geplant. Gebäudeabbrüche sind nicht vorgesehen.

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Freifläche sowie Beschattung, Austrocknung und Barrierewirkung, die durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht werden können. Die PV-Anlage besteht im Einzelnen aus den Solarmodulen, Gestell, Elektroverteiler, Wechselrichter, Trafostation sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander. Die Modultische werden mittels einer Stahl-/Leichtmetallkonstruktion fest aufgeständert und nach dem jetzigen Planungsstand fundamentlos in den Boden eingerammt. Der Abstand zwischen den Modulreihen soll ca. 4,0 m betragen. Die PV-Anlage wird zur Sicherung vor Unbefugten mit einem Zaun umgeben. Ein Bodenabstand von ca. 15 - 20 cm ermöglicht Kleintieren das Queren der Zaunanlage.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft): Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Durch Blendwirkungen oder durch einen Flimmereffekt der PV-Anlage können sich Störungen von Tieren ergeben. Diese Reize können für manche Arten Störungen darstellen, die z.B. zu Flucht und Meidereaktionen führen.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

#### **4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN**

Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell Fortpflanzungsstätten haben können.

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet.

##### **4.1. Fledermäuse**

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Messtischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt 12 Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Von den Fledermausarten zählen Bartfledermäuse und Zwergfledermaus zu den überwiegend gebäudebewohnenden Arten, während Abendsegler, Braunes Langohr und Wasserfledermaus eher zu den waldbewohnenden Fledermausarten gehören.

Gebäudeabbrüche sind nicht erforderlich, so dass eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermäuse nicht gegeben ist.

Die im Umfeld des Vorhabenbereiches in den Gehölzbeständen sowie im Bereich des Lohbachs vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Strukturen (Hohlräume, Höhlen, Spalten) aufweisen. Gehölzrodungen sind jedoch nicht vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse entlang der Gehölzränder jagen oder das Gebiet auf Transferflügen aufsuchen.

##### **▪ Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) beansprucht werden, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Durch die Anlage der PV-Anlage sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

## 4.2. Vögel

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Bei den Begehungen am 29.02.2024 und 03.04.2024 ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.

Für den Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 26 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in dem Lebensraumtyp "Äcker" vorkommen könnten (vgl. Tab. 1; Spalte 9). Dabei nutzen die meisten Arten die Ackerflächen nur als **Nahrungshabitat (Na)**. Hierzu zählen insbesondere die streng geschützten Greif- und Eulenvögel (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule). Zur Nahrungssuche nutzen Greif- und Eulenvögel meist großflächige Offenlandbereiche mit einem ausreichenden Angebot an Kleinsäugetern. Eine Funktion der Freiflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat ist daher gegeben. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die genannten Arten in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht notwendig. Die im Umfeld des Plangebiets gelegenen Landwirtschaftsflächen bleiben weiterhin als Jagd- und Nahrungsgebiete erhalten.

Brutvorkommen von Mehl- und Rauchschnäbeln als Gebäudebrüter sind auf der Vorhabenfläche aufgrund fehlender Habitatstrukturen ebenfalls auszuschließen. Die Ackerflächen des Plangebiets werden möglicherweise als Nahrungshabitat genutzt, sind jedoch kein optimal geeigneter insektenreicher Nahrungsraum. Die im Umfeld vorhandenen Grünlandflächen bieten aufgrund fehlender Beweidung ebenfalls kein optimales Nahrungshabitat.

Bluthänfling, Feldsperling und Star könnten das Plangebiet ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen. Brutvorkommen im Plangebiet sind allerdings auszuschließen, da geeignete Brutplätze für Gebüschbrüter (Bluthänfling) sowie Höhlen- und Nischenbrüter (Feldsperling und Star) auf der Vorhabenfläche fehlen. Durch die Planung gehen die Ackerflächen im Plangebiet als Nahrungshabitat verloren, jedoch bleiben die umliegenden Offenlandbereiche im Umfeld und Teile der Vorhabenfläche (PV-Anlage mit Wiesenvegetation) erhalten.

Die Ackerfläche kommt als potenzielle **Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte (FoRu)** insb. für Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften in Frage. Hierzu gehören gemäß Messtischblattabfrage die planungsrelevanten Arten Feldlerche und eingeschränkt der Flussregenpfeifer.

Die Ackerfläche des Plangebiets bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer, der als Bodenbrüter sein Nest auf kahler, übersichtlicher Fläche mit kiesigem oder schotterigem Untergrund baut und daher in der Region geeignete Brutplätze eher auf Industriebrachen findet.

Die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner ist eine Charakterart der offenen Feldflur, die niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden bevorzugt. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Bei der Begehung am 03.04.2024 konnten keine Feldlerchen gehört oder beobachtet werden, obwohl am gleichen Tag auf einer (größeren) Ackerfläche im Märkischen Kreis Feldlerchen im Singflug festgestellt wurden. Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (OAG) hat im Jahr 2022 eine Feldlerchenkartierung im Kreis Unna durchgeführt mit dem Ergebnis, dass im Stadtgebiet Schwerte die Revierpaare von 12 im Jahr 2010 auf 7 Paare gesunken sind.

Offenlandarten wie die Feldlerche bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. So nutzt die Feldlerche Acker- und Grünlandflächen als Brutplätze, die einen ausreichenden Abstand zu vertikalen Strukturen aufweisen. Gemäß LANUV (Infosystem Geschützte Arten) hält die Feldlerche einen Mindestabstand von 120 m zu Baumreihen, Feldgehölzen und Gebäudestrukturen. Die ca. 60 bis 100 m breite ackerbaulich genutzte Vorhabenfläche wird im Süden von den Gehölzbeständen entlang des Lohbachtals eingefasst. Im weiteren Umfeld befinden sich Wohn- und Streusiedlungen sowie weitere Gehölzbestände, die Kulissenwirkungen verursachen. Ein Vorkommen der planungsrelevanten Art im direkten Eingriffsbereich wird daher und aufgrund vorhandener Störeinflüsse ausgeschlossen.

### **Artenschutzrechtliche Einschätzung**

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich äußerst unwahrscheinlich. Im Lebensraum Äcker hat die Feldlerche als Brutvogel des Offenlandes gemäß Messtischblattabfrage ein Hauptvorkommen. Bei der Begehung am 03.04.2024 ergaben sich auf den Vorhabenflächen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen der Feldlerche. Daher und aufgrund der Lage am Siedlungsrand mit hoher Störungsintensität durch Freizeitdruck und Kulissenwirkung der umgebenden Bebauung und Gehölzbestände wird ein Vorkommen der Feldlerche ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird daher nicht erfüllt. Der Planungsraum selbst stellt zudem für keine der gelisteten Vogelarten ein essenzielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist deshalb nicht zu erwarten.

Für die Artengruppe der Vögel werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

#### **4.3. Amphibien und Reptilien**

Für das Messtischblatt 4511 "Schwerte" (1. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien Geburtshelferkröte geführt. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Vorhabenfläche bestehen keine Wasserflächen, so dass eine Eignung als potenzielles Laichhabitat für Amphibien nicht gegeben ist. Der Lohbach ist im Bereich des Geltungsbereiches aufgrund seiner Ausprägung als Fließgewässer ebenfalls nicht als Habitat für die Geburtshelferkröte geeignet.

Für den Messtischblattquadranten werden in der Artengruppe der Reptilien keine planungsrelevanten Arten aufgeführt. Aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund des Fehlens von sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen sind auch keine Reptilien-Vorkommen im Vorhabenraum zu erwarten.

Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

#### **4.4. Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit**

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## 5. ZUSAMMENFASSENDER BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehungen und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Das Plangebiet weist aufgrund der vorhandenen Störungen und Lage zwischen Siedlungsgebieten nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf. Bei der Begehung am 03.04.2024 ergaben sich auf der Vorhabenfläche zudem keine Hinweise auf ein Vorkommen der Feldlerche. Aufgrund der Störungsintensität und Kulissenwirkung der umgebenden Siedlungsflächen und Gehölzbestände wird ein Brutvorkommen der für den Messischblatt-Quadranten gelisteten Feldlerche ausgeschlossen.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Da keine Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die PV-Anlage sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 26. April 2024 / 8. Okt. 2024 / 15.05.2025



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

## 6. LITERATUR UND QUELLEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Teil 1 und 2, Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching, 879 S.
- KREIS UNNA (2024): Landschaftsplan Nr. 6 Raum Schwerte.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Hagen.
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024): LINFOS-Landschaftsinformationssammlung. Abgerufen 28.03.2024.
- LANUV (2024): Planungsrelevante Arten in NRW - Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW; Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Messtischblattabfrage am 27.03.2024.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechtes bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia- in Nordrhein-Westfalen.4. Fassung. Stand November 2010.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU; Abfrage am 06.04.2018.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T, KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011a): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
- SCHLÜPMANN, M., MUTZ, T, KRONSHAGE, A., GEIGER, A., HACHTEL, M. (2011b): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Stand September 2011.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: S. 23-81.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P. ET AL (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. 129 S.

## **Anhang**

## Fotodokumentation der Begehung vom 29.02.2024



Blick über die Fläche in südlicher Blickrichtung mit BAB 1 und Freileitungen im Hintergrund



Blick auf die Aufstellfläche in östlicher Blickrichtung, im rechten Bildrand Gehölzstreifen aus Weißdorn, Holunder usw. auf der Böschung des Lohbachtals



Lohbach mit umgebender Auen-Vegetation



Lohbach, Feuchtvegetation wie bspw. Seggen



Schwarzerlen am Verlauf des Lohbachs



Blick über die Aufstellfläche in westliche Richtung, am linken Bildrand Lohbachtal mit Begleitvegetation



Eingetieftes Lohbachtal mit Lärmschutzwand entlang der BAB1 im Hintergrund



Blick über die Aufstellfläche (Acker) in nördlicher Blickrichtung und Wohngebäude an der Hei-  
destraße im Hintergrund